

HESSISCHER LANDTAG

24.04.2007

Dem Innenausschuss überwiesen

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)

Drucksache 16/5913

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "amtliche" durch die Worte "bei informationspflichtigen Stellen vorhandene" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben" durch die Worte "öffentliche Aufgaben" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte "öffentlich-rechtlichen" durch das Wort "öffentlichen" ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 - "(3) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wird."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
 - d) Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:
 - "Weitergehende Informationsansprüche nach spezialgesetzlichen Regelungen bleiben unberührt."
 - e) Abs. 5 neu wird gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht" werden durch die Worte "Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2, 3, 4 und 5 wird das Wort "wenn" durch die Worte "soweit und solange" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte "oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist" gestrichen.
 - dd) Nr. 7 und 9 werden gestrichen.

- 3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung" durch die Worte "den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung" ersetzt.
- 4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 6 wird zu § 6 Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) Dies gilt nicht, wenn das Interesse an der Informationsfreiheit gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegt."
- 6. §8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:"Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu stellen."
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "öffentlich-rechtlichen" durch das Wort "öffentlichen" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "mündlich" gestrichen.
- 7. § In § 9 Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- 8. § 12 wird gestrichen.

Wiesbaden, 24. April 2007

Der Fraktionsvorsitzende: Tarek Al-Wazir